

# Geschäftsordnung

der örtlichen Lawinenkommission Gstatterboden, Gemeinde Weng im Gesäuse, politischer Bezirk Liezen, genehmigt vom Gemeinderat der Gemeinde Weng im Gesäuse am 14.12.2009.

## § 1

### Name, Zusammensetzung

- (1) Die Lawinenkommission führt den Namen: Lawinenkommission Gstatterboden
- (2) Sie setzt sich laut dem Organisationsplan des amtlichen Steirischen Lawinenwarndienstes, aus dem die Mitglieder, deren Ausbildungsstand und Funktion zu entnehmen sind, zusammen.
- (3) Der Obmann der Lawinenkommission hat Änderungen in der Zusammensetzung der örtlichen Lawinenkommission, anderweitige Berichtigungen oder Ergänzungen umgehend dem Leiter des amtlichen Steirischen Lawinenwarndienstes mitzuteilen, wobei das vorherige Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde Weng im Gesäuse herzustellen ist.

## § 2

### Aufgaben, sachlicher und örtlicher Wirkungsbereich

- (1) Die Lawinenkommission hat die Aufgabe, folgende Entscheidungsträger zu **beraten** und diesen gegebenenfalls die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz vor Lawinengefahren zu **empfehlen**.
  - a) die Gemeinde Weng im Gesäuse
  - b) den amtlichen Steirischen Lawinenwarndienst
  - c) die Steiermärkischen Landesforste, Forstdirektion Admont
  - d) die Nationalpark Gesäuse GmbH, Weng im Gesäuse
- (2) Diese - zeitlich begrenzten - Maßnahmen betreffen nur den **Siedlungsraum** (sog. „temporärer Lawinenschutz“).
- (3) Die Beurteilung von Lawinengefahren im freien alpinen Gelände gehört somit **nicht** zu den Aufgaben der Lawinenkommission.
- (4) Der **örtliche** Wirkungsbereich der Lawinenkommission umfasst das alpine Einzugsgebiet nördlich der Ortschaft Gstatterboden mit dem betreffenden Teil von "Großem Buchstein" und "Oberem Rohr".
- (5) Vom sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich der Lawinenkommission sind **ausdrücklich** ausgenommen:
  - a) Folgende Gebiete der Gemeinde Weng im Gesäuse:  
Alle Bereiche und Verkehrswege außerhalb des Wohn- bzw. Siedlungsgebietes der Ortschaft Gstatterboden. Die Beurteilung von Lawinengefahren für diese Bereiche ist geländemäßig nicht möglich bzw. topografisch nicht zumutbar.

- b) Folgende Bedarfsträger (Entscheidungsträger):
- Die Österreichischen Bundesbahnen – ÖBB Infrastruktur AG
  - Die Landesstraßenverwaltung für die Landesstraße B146

### § 3

#### Besonderer sachlicher Wirkungsbereich

(1) Die Lawinenkommission **kann** Schneefeldsprengungen oder andere Arten der künstlichen Auslösung von Lawinen **empfehlen**, sofern sie solche zur Abwehr von Lawinengefahren für erforderlich und zielführend erachtet.

(2) Dabei hat die Lawinenkommission in ihrer **Empfehlung** darauf hinzuweisen, dass entsprechende Verhaltensregeln zu beachten sind.

(3) Insbesondere hat sie in ihrer Empfehlung darauf hinzuweisen, dass bei Durchführung der künstlichen Auslösung von Lawinen für die ausreichende Absicherung des möglichen Gefährdungsbereiches Sorge zu tragen ist.

(4) Die Lawinenkommission hat weiters darauf hinzuweisen, dass von ihr eine Empfehlung der Aufhebung der Sperre oder eine Empfehlung der Freigabe erst **nach** der ihr zugegangenen **Meldung** über die Beendigung bzw. über den erfolglosen Versuch der künstlichen Auslösung von Lawinen erstattet wird.

(5) Die Lawinenkommission hat die Lawinensituation, insbesondere den Schneedeckenaufbau über den gesamten Winter regelmäßig zu verfolgen, vor allem in Hinsicht auf Schwachschichten im Altschnee als potentielle Bruchflächen.

(6) Die Lawinenkommission hat im Falle von Schneefeldsprengungen die Kontrolle des Auslöseergebnisses und der Wirkungen, besonders im Auslauf- und Ablagerungsbereich, zu kontrollieren, um allfällige Schadensfolgen zu minimieren.

### § 4

#### Zeitlicher Wirkungsbereich

(1) Eine exakte Eingrenzung des zeitlichen Wirkungsbereiches der Lawinenkommission wird nicht vorgenommen.

(2) Bei Vorliegen von - zumutbarerweise erhebaren - lawinenrelevanten Kenndaten, die für eine typische Lawinengefahr sprechen (meteorologische und niveaulogische Parameter, wie Niederschläge, Windverhältnisse, Temperaturverlauf usw.) setzt sich die Lawinenkommission in Alarmbereitschaft. Die Lawinenkommission beendet diese Alarmbereitschaft, wenn - nach menschlichem Ermessen - eine Lawinengefahr ausgeschlossen werden kann und sich dadurch Maßnahmen des temporären Lawinenschutzes erübrigen.

(3) Im Übrigen wird die Lawinenkommission tätig, wenn ein Bedarfsträger (Entscheidungsträger) vorbeugende Maßnahmen zum Schutze vor Lawinen für erforderlich erachtet und die Dienste der Lawinenkommission z. B. für Beratungen, Erkundungen usw. in Anspruch nimmt.

(4) Als **Nachweis für jegliches Tätigwerden** der Lawinenkommission (z. B. Erkundung im Gelände, Schneedeckenuntersuchung, Beratung an Ort und Stelle usw.) ist ein Protokoll laut „Protokollbuch für Lawinenkommissionen“ zu verfassen.

## **§ 5 Arbeitsweise**

(1) Die Arbeitsweise der Lawinenkommission richtet sich nach den bewährten Gepflogenheiten bzw. örtlichen Gegebenheiten. Die Empfehlungen des amtlichen Steirischen Lawinenwarndienstes sind jedoch zu beachten.

(2) Die Lawinenkommission hat stets die enge Zusammenarbeit mit allen Bedarfsträgern (Entscheidungsträgern) anzustreben.

## **§ 6 Beratung und Beschlussfassung Mindest- und Höchstzahl**

(1) An der Beratung und Beschlussfassung der Lawinenkommission müssen **mindestens drei Mitglieder** mitwirken (**Mindestzahl**). Die Entscheidungsbefugnis steht jedoch **jeweils maximal sechs Mitgliedern** zu (**Höchstzahl** der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder).

(2) **Im Falle der Unaufschiebbarkeit** ist jedes einzelne Mitglied der Lawinenkommission berechtigt, Maßnahmen zum Schutze vor Lawinengefahren zu empfehlen oder unmittelbar anzuordnen (Sperrungen). Dies gilt jedoch **nicht** für die **Aufhebung** solcher Maßnahmen.

(3) Bei der Beschlussfassung ist **Einstimmigkeit** anzustreben. Sofern Gegenstimmen vorliegen, sind diese im Protokollbuch gesondert zu vermerken.

(4) Bei Stimmgleichheit hat der „Grundsatz der unbedingten Sicherheit“ Vorrang und gibt in diesem Falle die Lawinenkommission keine Empfehlungen zur Aufhebung von Schutzmaßnahmen.

## **§ 7 Führung des „Protokollbuches für Lawinenkommissionen“**

(1) Die Lawinenkommission hat das „Protokollbuch für Lawinenkommissionen“ zu führen.

(2) Über die jeweiligen Beratungen, Empfehlungen und Erkundungen der Lawinenkommission ist ein **Protokoll** zu verfassen, das von allen an der Beratung, Beschlussfassung oder Erkundung mitwirkenden Mitgliedern zu unterfertigen ist.

(3) **Gegenstimmen** sind gesondert zu vermerken.

(4) Bei Beratungen oder Beschlussfassungen der Lawinenkommission mittels Funk oder Telefon sind die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen, möglichst mit Zeit- und Ortsangaben, festzuhalten und den an der Beratung und Beschlussfassung mitwirkenden Mitgliedern **nachträglich** zur Kenntnis und Unterfertigung vorzulegen.

## **§ 8 Beilagen**

Dieser Geschäftsordnung sind folgende **Beilagen** anzuschließen:

- a) der „Organisationsplan Lawinenwarndienst“ (nach dem jeweils letzten Stand),
- b) der Arbeitsbehelf „LWD“,
- c) das „Protokollbuch für Lawinenkommissionen“,
- d) das Fachbuch „Wetter, Schnee und Lawinen“ (Verfasser: Albert ERNEST)
- e) das „Lawinenhandbuch“,
- f) der Alarmplan der Lawinenkommission (Verständigungslisten),
- g) die Gefahrenzonenpläne der zuständigen Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung in Liezen
- h) Karten bzw. Pläne, aus denen der örtliche Wirkungsbereich der Lawinenkommission ersichtlich ist.

Weng im Gesäuse, 19. Februar 2010

Der Bürgermeister:

Gerald Lattacher eh.